Nr. 44-641-R-M 92

**Wasserrecht;**

**Teilverrohrung eines bestehenden Grabens auf die Flur-Nr. 1603, Gemarkung Steinbach (Stadt Mainburg), durch die Stanglmeier Reisebüro und Bustouristik GmbH & Co. KG;**

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stanglmeier Reisebüro und Bustouristik GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Erweiterung der bestehenden Bus-Halle auf dem Flur-Nr. 1669, Gemarkung Steinbach. Für die Erweiterung der Bus-Halle und die hierzu geplante Zufahrt muss ein Teil des bestehenden Grabens verrohrt werden. Mit Schreiben vom 18.04.2023 beantragt die Stanglmeier Reisebüro und Bustouristik GmbH & Co. KG die teilweise Verrohrung des an dem Grundstück, Flur-Nr. 1603, Gemarkung Steinbach, angrenzenden namenlosen Grabens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Maßnahme im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch die Maßnahme erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Besteht die Möglichkeit, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Nachfolgend wird die Maßnahme anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG näher erläutert:

# Merkmale der Maßnahme

Bei dem zu verrohrenden Graben handelt es sich um ein namenloses Gewässer dritter Ordnung.

Im Rahmen der Maßnahme soll zwischen den Flur-Nrn. 1603 und 1669, Gemarkung Steinbach, die Verlegung zweier Rohre-Durchlässe DN 600 auf einer Strecke von 45 m erfolgen. Der bestehende Graben dient als Ableitung von Oberflächenwasser aus einem Rückhaltebecken gegenüber der B 301 in die Abens. Der betroffene Graben ist bereits zur Unterquerung der Bundesstraße mittels DN 800 Rohren verrohrt und wird als erheblich verändertes Fließgewässer (§ 3 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) eingestuft, welches lediglich zeitweise wasserführend ist. Ein erheblich verändertes Gewässer muss nicht den guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen (§§ 27 ff. WHG).

# Standort der Maßnahme

Der Standort der Maßnahme ist insbesondere unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien hinsichtlich seiner besonderen ökologischen Empfindlichkeit überschlägig zu beurteilen.

Durch die Maßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i. S. d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen. (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Baudenkmäler oder Bodendenkmäler. Denkmalverdachtsflächen sind nicht erkennbar. (Nr. 2.3.10 - 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

# Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Während der Bauarbeiten können zeitlich begrenzte Lärmemissionen auftreten, ansonsten sind keine zusätzlichen Emissionen durch die Maßnahme zu erwarten. Gegebenenfalls kann es bei Ableitungen von Oberflächenwasser während der Bauzeit zu Eintrag von Erdsediment in den weiteren Grabenlauf und an der Einleitungsstelle in die Abens kommen.

Die oben genannten Auswirkungen sind aufgrund des begrenzten Umfangs und des zeitlichen Rahmens als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Die Abflussverhältnisse verändern sich durch die geplante Verrohrung nicht, da im Bereich der Grundstückszufahrt bereits zwei Rohre DN 600 als Straßendurchlass Richtung Abens vorhanden sind.

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

**Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht demnach gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht.**

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 30.08.2023

Landratsamt

gez.

Ferch

Abteilungsleiter